

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.11.1990

Geschäftszahl

87/07/0126

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/10/0143 E 18. Jänner 1988 RS 2

Stammrechtssatz

Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden.